



# AMTSBLATT

## der Stadt Mühlhausen/Thüringen

19. Jahrgang

Mittwoch, den 04. August 2010

Nummer 5

### Amtlicher Teil

#### **Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Mühlhausen**

In den Stadtratssitzungen am 27.05.2010, 22.07.2010 und in der Hauptausschusssitzung am 13.07.2010 wurden nachfolgend aufgeführte Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

##### **Beschluss Drucksache Nr. 159/2010**

*„Abberufung des Geschäftsführers der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH Mühlhausen und Ausschreibung der Geschäftsführerstelle“*

1. Der Stadtrat stimmt der Abberufung von Herr Dipl.- Kfm. Günther Kamm als Geschäftsführer der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH Mühlhausen mit Wirkung zum 31.12.2010 zu.
2. Es wird daran festgehalten, dass die Gesellschaft einen Geschäftsführer hat.
3. Die frei werdende Geschäftsführerstelle ist durch die Gesellschafterin deutschlandweit auszuschreiben. Der vorgeschlagene Kandidat ist durch den Stadtrat zu bestätigen. Dem Geschäftsführer wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung eine Erhöhung des Gehaltes zugestimmt, obwohl eine solche Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist. Da diese Stadtratsentscheidung bisher nicht herbeigeführt wurde, ist das bei der Formulierung der Ausschreibung zu berücksichtigen, d. h. die Höhe des Gehalts vor der Steigerung ist in Aussicht zu stellen.
4. Der Oberbürgermeister wird zu allen zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen ermächtigt, insbesondere zur Fassung der notwendigen Gesellschafterbeschlüsse und Erteilung von Weisungen.
5. Nach der Beschlussfassung ist dieser Beschluss öffentlich bekannt zu machen.

##### **Beschluss Drucksache Nr. 171/2010**

*„Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 10.06.2010“*

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gegen den Kreisumlagebescheid des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vom 10.06.2010 Widerspruch einzulegen.

#### **Beschluss Drucksache Nr. 172/2010**

*„Aufrechterhaltung des Widerspruchs gegen den Kreisumlagebescheid 2009“*

Der Beschluss des Hauptausschusses vom 27.08.2009 –Drucks. Nr. 175/2009 – (Auftrag an den Oberbürgermeister zur Rücknahme des Widerspruchs gegen den endgültigen Kreisumlagebescheid 2009 vom 02.06.2009) wird aufgehoben.

#### **Beschluss Drucksache Nr. 173/2010**

*„Erhöhung der Elternbeiträge in den Mühlhäuser Kindertagesstätten zum 01.08.2010“*

Der Hauptausschuss beschließt die Erhöhung der Elternbeiträge in den Mühlhäuser Kindertagesstätten um 20,00 € zum 01.08.2010.

#### **Beschluss Drucksache Nr. 174/2010**

*„Grundsatzentscheidung Freibad Schwanenteich“*

1. Das Freibad Schwanenteich wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Mühlhausen in den nächsten Jahren erneuert.
2. Für das Bad werden folgende Module festgelegt:
  - A) Wasserspielplatz geschätzte Kosten: ca. 0,5 Mio €
  - B) Kombinationswasserbecken Nichtschwimmer/Schwimmer mit einem flach abfallenden Bereich für die Nichtschwimmer analog zum jetzigen Strandbecken und einem Schwimmerbereich, 1,8 m tief und 25 m lang, in Edelstahlausführung geschätzte Kosten: ca. 3,5 Mio €
  - C) Erneuerung Umkleide-/Sanitärbereich geschätzte Kosten: ca. 0,5 Mio €
3. Es werden Haushaltsmittel in der allgemeinen Rücklage zweckgebunden für die Erneuerung des Freibades angespart.
4. 80 T€ werden in den Haushalt 2010 für die, für die Anmeldung eines Fördermittelantrages notwendige, Vorentwurfsplanung (HOAI Phase 1 u. 2) eingestellt.
5. 80 T€ werden in den Haushalt 2012 für die, für den Fördermittelantrag notwendige, Entwurfsplanung (HOAI Phase 3) eingestellt, wenn die Stadt durch das zuständige Ministerium zur Abgabe eines Fördermittelantrages aufgefordert wird. Mit der Abgabe des Fördermittelantrages ist die Bereitstellung des Eigenanteils im Haushaltsplan zu sichern, d. h. dass im Fall einer Förderung, die dann in Höhe von max. 40 % erfolgen würde, die Entscheidung über die Erneuerung des Freibades mit dem Haushaltsplan 2012 getroffen werden muss. Erfolgt keine Förderung, kann die Entscheidung zum Freibadneubau zu einem beliebigen früheren Termin erfolgen.
6. Stadtrat und Verwaltung sind aufgefordert, durch Umschichtungen im Haushalt Mittel für die Rücklage bereitzustellen.
7. Wenn die Finanzierung des Badbaues in der vom Rat beschlossenen Variante gesichert ist, wird der Stadtrat die Mittel für den Badbau freigeben.
8. Stehen dem die finanziellen und fördertechnischen Gegebenheiten nicht entgegen, wird mit dem Modul „Wasserspielplatz“ 2011 begonnen.

#### **Beschluss Drucksache Nr. 178/2010**

*„Teilrücknahme des Beschlusses 820/2008 Teilbereich III bzgl. des Freibades“*

Der Beschluss 820/2008 wird bezüglich des Teilbereiches III (Sanierung Kampfbecken, Instandhaltung Strandbecken Unter Einbeziehung: Minigolfanlage) aufgehoben.

Nachfolgend aufgeführter Beschluss erhielt nicht die Stimmenmehrheit:

**Beschluss Drucksache Nr. 176/2010**

„Wiedererrichtung eines öffentlichen Freibades in Mühlhausen/Thür.“

**gez. Dörbaum**  
**Oberbürgermeister**

## **Verwaltungskostensatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen**

---

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in der Sitzung vom 27.05.2010 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- (1) Die Stadt Mühlhausen erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
  1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder

- Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
  3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
  2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden.

## **§ 2**

### **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  4. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
  5. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
  6. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
  7. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
  8. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO,
  9. öffentliche Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

## **§ 3**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
  2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
  3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
  2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

### **§ 5**

#### **Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Mühlhausen/Thüringen.

### **§ 6**

#### **Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder  
Ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

### **§ 7**

#### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

### **§ 8 Rahmengebühren**

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

### **§ 9 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

### **§ 10 Auslagen**

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
  1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,
  7. Kosten der Verwahrung oder Beförderung.
- (2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.
- (3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## **§ 11**

### **Verwaltungskostenentscheidung**

- (1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
  2. der Verwaltungskostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

## **§ 12**

### **Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 13**

### **Säumniszuschlag**

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## **§ 14**

### **Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.
- (2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

### **§ 15**

#### **Billigkeitsregelungen**

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

### **§ 16**

#### **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl. S. 1053).

### **§ 17**

#### **Zu widerhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
  1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
  2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).
- (3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung

von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

**§ 18  
Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 19  
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 20  
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 15.10.2001 außer Kraft.

Mühlhausen, den 29.06.2010

gez. Dr. Bruns  
i.V. Dr. Bruns  
Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Satzung wurde mit Eingangsbestätigung vom 22.06.2010 durch die Kommunalaufsicht zur Veröffentlichung freigegeben.

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Mühlhausen**

---

**A  
Allgemeine Verwaltungskosten**

**I. Gebühren**

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| 1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen Bewilligungen und andere Amtshandlungen        | 5,00 €<br>bis 5000,00 €    |
| 2. Auskünfte, Akteneinsicht  |                            |
| a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte | nach Zeitaufwand (Nr.1.4.) |
| b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens          |                            |

|  |                   |
|--|-------------------|
| je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.  | 3,00 €            |
|  | mindestens 6,00 € |
| - wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand (Nr.1.4.)              |                   |
| - Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.                              | 3,00 €            |
| - Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten.<br>Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. Je Sendung | 12,00 €           |

### 3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse

|   |            |
|---|------------|
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen   | 6,00 €     |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.<br>die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde        | 3,00 €     |
| - in anderen Fällen, je Seite   | 0,60       |
| €   | mindestens |
| 6,00 €  |            |
| c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art  | 1,50 €     |
| d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde | 5,00       |
| €   |            |
| jedoch nicht mehr als   | 100,00 €   |

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

|  |         |
|--|---------|
| a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte   | 15,00 € |
| b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 11,50 € |
| c) für alle übrigen Beschäftigten                              | 9,00    |
| €  |         |

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

## **II. Auslagen**

Schreibauslagen, Fotokopien

|  |                        |
|--|------------------------|
| a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4                    | 5,00                   |
| €  |                        |
| b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten  | nach<br>wand (Nr.1.4.) |
| c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens                       | 2,50                   |
| €  |                        |
| d) Durchschriften je angefangene Seite   | 0,50                   |
| €  |                        |
| e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite  | 0,75                   |
| €  |                        |
| f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, je angefangene Seite   | 1,00                   |
| €  |                        |
| g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. |                        |
| h) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3   |                        |
| für die ersten 50 Seiten   | je Seite 0,50 €        |
| für jede weitere Seite   | je Seite 0,15 €        |
| i) Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form   | je Datei 2,50 €        |
| j) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke  | 1,00                   |
| €  |                        |

## B

### Besondere Verwaltungskosten

#### 1. Finanzverwaltung

Abgabenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 5,00 €

#### 2. Ordnungsangelegenheiten

|   |                |
|---|----------------|
| a) Aufbewahrungspauschale für Fundsachen pro Monat                  | 1,00 €         |
| b) Aufbewahrungspauschale für Fundtiere (incl. Verpflegung) pro Tag | 5,00 €         |
| c) Transport von Fundsachen und Fundtieren                          | 25,00 €        |
| d) Auslagen für Fundtiere   | in voller Höhe |

### 3. Liegenschaften

|   |                  |
|---|------------------|
| a) Auszüge aus der digitalen Stadtgrundkarte  |                  |
| - als Schwarz-Weiß-Druck  | 2,50 €/ha        |
| - Mehrausfertigung eines Schwarz-Weiß-Druckes   | 0,25 €/ha        |
| - als Farbdruck   | 3,00 €/ha        |
| - Mehrfertigung eines Farbdruckes   | 0,35 €/ha        |
| - Bereitstellung von Vektordaten (DXF-Format)<br>auf Datenträger je angefangene 100 kbyte Datenmenge  | 1,00 €/100 kbyte |
| Mindestgebühr   | 10,00 €          |
| b) Auszüge aus dem Orthophotoplan (Luftbild)  |                  |
| - als Schwarz-Weiß-Druck  | 2,50 €/ha        |
| - als Farbdruck   | 3,00 €/ha        |
| - Bereitstellung als Rasterdaten auf Datenträger oder bis 4,5 MB als Email  | 4,00 €/ha        |
| c) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstücks  | 10,00 €          |
| d) Erteilung einer Löschungsbewilligung für in Abt. III des Grundbuchs eingetragene nicht mehr valutierende Grundpfandrechte (Grundsschulden, Hypotheken, Sicherungshypotheken)                                 |                  |
| - bis zu einem Nennbetrag von 4.999,-- Reichsmark (RM), Goldmark (GM), Mark der DDR (M), Deutsche Mark der Deutschen Notenbank (MDN), Deutsche Mark (DM) oder Euro (EUR)  | 20,00 €          |
| - bei einem Nennbetrag von 5.000,-- bis 9.999,--  | 25,00 €          |
| - bei einem Nennbetrag von 10.000,-- bis 49.999,--  | 35,00 €          |
| - bei einem Nennbetrag von 50.000,-- bis 99.999,--  | 50,00 €          |
| - bei einem Nennbetrag von 100.000,-- bis 250.000,--  | 70,00 €          |
| - bei einem Nennbetrag über 250.000,--  | 95,00 €          |
| e) Erteilung einer Löschungsbewilligung für in Abt. II des Grundbuchs eingetragene Rechte   |                  |
| - bis zu einem Bodenwert des belasteten Grundstücks in Höhe von 4.999,-- €  | 20,00 €          |
| - bei einem Bodenwert des belasteten Grundstücks von 5.000,-- bis 9.999,-- €  | 25,00 €          |
| - bei einem Bodenwert des belasteten Grundstücks von 10.000,-- bis 49.999,-- €  | 35,00 €          |
| - bei einem Bodenwert des belasteten Grundstücks von 50.000,-- bis 99.000,-- €  | 50,00 €          |
| - bei einem Bodenwert des belasteten Grundstücks von 100.000,-- bis 250.000,-- €  | 70,00 €          |
| - bei einem Bodenwert des belasteten Grundstücks von mehr als 250.000,-- €  | 95,00 €          |
| Der Gebührenschlüssel ist analog auch bei Erbbaurechten anzuwenden.<br>Der Bodenwert wird auf Grundlage des aktuellen Bodenrichtwertes ermittelt.   |                  |
| f) Abgabe von Vorrangearklärungen oder Rangrücktrittserklärungen zu den in Abt. II und/oder III des Grundbuchs eingetragenen Rechten die Hälfte der unter d) oder e) aufgeführten Gebühren je betroffenes Recht |                  |
| g) Fortschreibung des Sondereigentums einer Garage vom bisherigen Nutzer auf einen neuen Nutzer („Dreiseitiger Vertrag“)  | 15,00 €          |

### 4. Stadtplanung/Stadtsanierung

|  |  |
|--|--|
| a) Ausstellen eines Zeugnisses über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines |  |
|--|--|

gesetzlichen Vorkaufsrechts je Grundstückskaufvertrag 20,00 €

b) Erteilung einer Bescheinigung gemäß §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 Einkommenssteuergesetz (EStG) 10,00 €

### **5. Bau- und Grundstücksverwaltung**

a) Bescheinigung über Anliegerleistungen je angefangene 15 Minuten 9,00 €

b) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand je angefangene 15 Minuten 9,00 €

c) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 5,00 €  
bis 100,00 €

d) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekom-  
munikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz

- für punktuelle Aufbrüche (z. B. für Muffenloch, Kabelverteilerschrank, einschl. Leitungsrampen bis ca. 5 m Gesamtlänge für Hausanschlussleitung etc.) 20,00 €
- für Leitungstrassen bzw. -gräben bis 200 m Länge 72,00 €
- für Leitungstrassen bzw. -gräben über 200 m Länge 108,00 €

### **6. Sondernutzungen**

#### **Verwaltungsgebühren bei Antragstellung auf Sondernutzungsgenehmigung**

a) einfache Sondernutzungen ohne Aufgrabungen öffentlicher Verkehrsflächen

(z.B. Gerüststellung, Lagerung von Baumaterial, Containeraufstellung u.ä.)

- mit einer Inanspruchnahme bis 20 m<sup>2</sup> öffentliche Verkehrsfläche 10,00 €
- mit einer Inanspruchnahme von über 20 m<sup>2</sup> öffentliche Verkehrsfläche 20,00 €
- für Aufstellung von Plakatträgern oder anderen Werbeträgern bis 15 Stück 15,00 €
- für Aufstellung von Plakatträgern oder anderen Werbeträgern über 15 Stück 25,00 €

b) Straßenaufbrüche

- bis 10 m<sup>2</sup> Aufbruch der öffentlichen Verkehrsfläche 20,00 €
- von 11-200 m<sup>2</sup> Aufbruch öffentlicher Verkehrsfläche 72,00 €
- über 200 m<sup>2</sup> Aufbruch öffentlicher Verkehrsfläche 108,00 €

c) Aufbrüche in öffentlichen Grünanlagen

- bis 10 m<sup>2</sup> Aufgrabungsfläche in der Grünanlage 20,00 €
- von 11-200 m<sup>2</sup> Aufgrabungsfläche in der Grünanlage 50,00 €
- über 200 m<sup>2</sup> Aufgrabungsfläche in der Grünanlage 80,00 €

d) Genehmigung einer Grundstückszufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt

- bei einfachen Fällen 30,00 €
- bei mittelschwierigen Fällen mit örtlichen Erhebungen 105,00 €
- bei schwierigen Fällen mit höherem Zeitaufwand 155,00 €

e) Verlängerung einer erteilten Sondernutzungsgenehmigung 10,00 €

### **7. Baumschutzangelegenheiten**

Gebühr für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen gemäß Satzung über den Schutz des Baumbestandes § 5 (1) Nr. 2 und 3 je Antrag 50,00 €

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Hundesteuersatzung) vom 29.06.2010**

---

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 27.05.2010 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 6 Absatz 1 Nummer 1 wird dergestalt geändert, dass an die Stelle des bisherigen Steuerbetrages von 41,00 € nunmehr der Steuerbetrag „60,00 €“ tritt.

§ 6 Absatz 1 Nummer 1 erhält somit folgende Fassung:

„ 1. für den ersten Hund 60,00 €“.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Mühlhausen/Thüringen, den 29.06.2010

gez. Dr. Bruns  
i.V. Dr. Bruns  
Dörbaum  
Oberbürgermeister

- Siegel -

Die Satzung wurde durch die Kommunalaufsicht als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22.06.2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und zur Veröffentlichung freigegeben.

## **Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Mühlhausen/ Thüringen (Archivsatzung) vom 14.07.2010**

---

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Archivsatzung regelt die Benutzung des Stadtarchivs Mühlhausen sowie den Umgang mit Archivgut und archivischem Sammelgut.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Archivgut sind alle archivischen Unterlagen einschließlich der Findhilfsmittel, die in der Stadtverwaltung Mühlhausen bzw. ihren Rechtsvorgängern entstanden sind oder dem Stadtarchiv von juristischen und natürlichen Personen zur dauernden Aufbewahrung übergeben wurden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes zur Erforschung der Geschichte, zur Rechtswahrung oder auf Grund vorhandener Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen in diesem Sinne sind Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Daten-, Bild-, Ton- und Filmaufzeichnungen. Darin inbegriffen sind auch Siegel, Petschaften und Stempel sowie deren Findhilfsmittel.
- (4) Die Archivierung umfasst die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und die Bereitstellung des Archivgutes für die Benutzung.

### **§ 3**

#### **Stellung und Aufgaben des Stadtarchivs**

- (1) Das Stadtarchiv verwahrt alle in der Stadtverwaltung Mühlhausen entstandenen und zur dauerhaften Aufbewahrung bestimmten Unterlagen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden, und stellt sie zur Benutzung bereit.
- (2) Das Stadtarchiv berät und unterstützt die Ämter der Stadtverwaltung im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und die spätere Archivierung.
- (3) Andere Archivträger oder Privatpersonen können auf der Grundlage von Depositatverträgen Archivgut im Stadtarchiv hinterlegen.
- (4) Das Stadtarchiv fördert und betreibt die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte und deren Dokumentation. Es unterhält und erweitert Sammlungen, die für die Geschichte und Gegenwart der Region von Interesse sind.
- (5) Das Stadtarchiv unterhält eine Archivbibliothek.

### **§ 4**

#### **Benutzung des Stadtarchivs**

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, hat das Recht zur Benutzung von Archivgut, soweit nicht Schutzfristen oder andere Einschränkungen dem entgegen stehen.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

- (3) Die Benutzung erfolgt im Benutzerraum im Rahmen der Sprechzeiten. Über Ausnahmen entscheidet das Archiv.
- (4) Das Archivgut kann auch durch schriftliche Anfragen benutzt werden, deren Beantwortung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten erfolgt. Schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweise auf einschlägige Archivalien beschränken.

## **§ 5**

### **Benutzungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Benutzung des Stadtarchivs ist in schriftlicher Form zu stellen. Dabei sind der Gegenstand und der Benutzungszweck so genau wie möglich anzugeben.
- (2) Der Schutz von Urheber- und Persönlichkeitsrechten ist zu berücksichtigen.
- (3) Auf Verlangen sind Angaben beizufügen, die zur Legitimation des Antragstellers beitragen.
- (4) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.
- (5) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren wissenschaftlicher Arbeiten ist entsprechend § 16 Abs. 4 ThürArchivG geregelt.

## **§ 6**

### **Benutzungsgenehmigung**

- (1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Archiv.
- (2) Die Genehmigung wird nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.

## **§ 7**

### **Einschränkung und Versagung der Benutzung**

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung kann entsprechend § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt werden wenn:
  - a) sich die Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erübrigt,
  - b) der Erhaltungs- und/oder Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt,
  - c) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind oder
  - d) durch die Benutzung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn im Nachhinein Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde.

## **§ 8**

### **Schutzfristen und deren Verkürzung**

- (1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf personenbezogenes Archivgut erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Die Schutzfrist endet 90 Jahre nach der Geburt, wenn sich ein Todesjahr nicht ermitteln lässt.
- (2) Die Schutzfrist gilt nicht, wenn die entsprechenden Unterlagen schon bei ihrer Entstehung für eine Veröffentlichung vorgesehen waren.
- (3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen.
- (4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn dies im öffentlichem Interesse liegt, zum Beispiel wenn:
  - a) die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist,

- b) die Benutzung dem Zweck der Strafverfolgung oder der Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten oder Verstorbenen oder zur Wiedergutmachung und Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz dient.
- (5) Eine Benutzung personengebundenen Archivgutes ist auch zulässig, wenn es sich um die betroffene Person selbst handelt oder Angehörige ihre Zustimmung gegeben haben.
  - (6) Der weitergehende Umgang mit Schutzfristen ist entsprechend § 17 Abs. 3 ThürArchivG geregelt.

## **§ 9**

### **Auswärtige Benutzung, Ausleihe und Versendung**

- (1) Archivalien oder Sammlungsstücke können in begründeten Fällen auf Kosten des Benutzers an andere hauptamtlich geführte Archive ausgeliehen werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (2) Die Genehmigung zur Ausleihe erteilt das Archiv.
- (3) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Nutzung erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.
- (4) Aus dienstlichen Gründen können die Archivalien jederzeit vom Leihnehmer zurück gefordert werden.
- (5) Eine Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen ist auf Antrag möglich.
- (6) Zwischen dem Leihnehmer und dem Leihgeber ist ein Vertrag abzuschließen.
- (7) Auf Antrag kann das Stadtarchiv Archivalien auswärtiger Archive aufnehmen und im Rahmen dieser Satzung zugänglich machen.

## **§ 10**

### **Umgang mit Archivalien**

- (1) Der Archivbenutzer ist beim Umgang mit Archivalien zu größter Sorgfalt und Schonung verpflichtet.
- (2) Es ist untersagt, Archivalien aus dem Benutzerraum zu entfernen, sie in ihrer ursprünglichen Ordnung zu ändern oder an ihnen inhaltliche oder sonstige Änderungen vorzunehmen (z. B. Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, Teile zu entfernen oder hinzuzufügen). Bemerkt der Benutzer Schäden oder Veränderungen am Archivgut, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Reproduktionen**

- (1) Soweit es der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt, können daraus Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Reproduktionen sind mit der entsprechenden Archivsignatur zu versehen.
- (2) Über die Benutzung eigener Reproduktionstechnik entscheidet das Archiv.

## **§ 12**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust der Archivalien sowie für die sonst im Zusammenhang mit der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden.
- (2) Der Benutzer hat bei der Auswertung der Archivalien sowie der Findhilfsmittel bzw. des mitgeteilten Inhalts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Mühlhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte betroffener Personen und andere berechnigte Interessen Dritter unter Beachtung der dafür gültigen Gesetzen und Bestimmungen zu wahren. Von Ansprüchen Dritter stellt er das Stadtarchiv frei.
- (3) Für Schäden, die dem Benutzer entstehen, haftet das Stadtarchiv nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Die Haftung des Stadtarchivs aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit es diese zu vertreten hat, bleibt davon unberührt. Das Stadtarchiv übernimmt insbesondere keine Haftung für Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien oder von Reproduktionen ergeben. Es haftet weiterhin nicht für die inhaltliche Richtigkeit des Archivgutes.

**§ 13**

**Erhebung von Gebühren**

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage einer eigenständigen Kostensatzung für das Archiv erhoben.

**§ 14**

**Veröffentlichungen**

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien und Sammlungsgut des Archivs ist die Quellenangabe zwingend erforderlich und folgendermaßen vorzunehmen:  
StadtA Mühlhausen (Signaturangabe).

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mühlhausen, den 14.07.2010

Siegel

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 01.06.2010 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und mit Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 22.06.2010 zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.

## **Kostensatzung des Stadtarchivs Mühlhausen/ Thüringen vom 14.07.2010**

---

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Kostensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebühren und Auslagen**

- (1) Für die Benutzung einschließlich beanspruchter Leistungen des Stadtarchivs, insbesondere für Reproduktionen, sind Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv Auslagen, sind diese von dem veranlassenden Benutzer zu erstatten.
- (3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Stadtarchiv benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

### **§ 2**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen, Vorschüsse**

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Die Stadt Mühlhausen, Stadtverwaltung, kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren für Direktbenutzungen und schriftliche Auskünfte werden nicht erhoben
  - (a) für die Benutzung des Stadtarchivs durch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie andere, der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht,
  - (b) für Forschungen, die wissenschaftlichen oder orts- und heimatkundlichen Zwecken dienen und
  - (c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.
- (3) Auch beim Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatkundlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatkundliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Bezahlung von Auslagen.
- (5) Für die Leistung nach 6.1. und 6.2. des Kostenverzeichnisses in § 4 entrichten:
  - (a) Schüler und Studenten (gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis)
  - (b) Auszubildende (Ausbildungsvertrag)
  - (c) Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende (Ausweis)
  - (d) Bürger mit Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Nachweis)
  - (e) Inhaber eines Familienpasses der Stadt Mühlhausen

jeweils ermäßigte Gebühren.

**§ 4  
Kostenverzeichnis**

|   | EURO                 |
|---|----------------------|
| <b>1. Direktbenutzungen</b>   |                      |
| 1.2. Benutzungen  |                      |
| 1 Tag   | 7,50                 |
| 1 Woche   | 20,50                |
| 1 Monat   | 75,00                |
| 1.3. Einsichtnahme in Bauakten<br>je Akte, einmalig im Kalenderjahr   | 5,00                 |
| 1.4. Benutzung von eigenen Kameras<br>je angefangener Tag   | 7,50                 |
| 1.5. Fachliche Beratung<br>je angefangene Arbeitshalbstunde   | 18,00                |
| <b>2. Schriftliche Auskünfte</b>  |                      |
| Bearbeitung von Anfragen u. Erteilung von Auskünften<br>je angefangene Arbeitshalbstunde  | 18,00                |
| <b>3. Reproduktionen von Archivgut</b>  |                      |
| 3.1. Bearbeitung von Reproduktionsaufträgen<br>je angefangene Arbeitshalbstunde   | 18,00                |
| 3.2. Anfertigung v. Kopien bis DIN A 3<br>für die ersten 50 Seiten, je Seite  | 0,50                 |
| für jede weitere Seite, je Seite  | 0,15                 |
| 3.3. Fotoarbeiten (digital)<br>Grundgebühr je Auftrag   | 3,00                 |
| je Aufnahme   | 0,50                 |
| 3.4. sonstige Fotoarbeiten  | nach<br>Vereinbarung |
| 3.5. Anfertigung v. Jubiläumszeitungen<br>je Seite  | 0,50                 |
| Zuschlag für Bindung  | 5,00                 |
| <b>4. Beglaubigungen von Kopien</b>   |                      |
| Amtl. beglaubigte Kopien aus Personenstandsregistern<br>je Urkunde  | 7,00                 |
| <b>5. Veröffentlichungsgenehmigungen einzelner Reproduktionen</b>   |                      |
| 5.1. Abb. für Publikationen bei einer Auflagenhöhe  |                      |
| a) bis 2.000 Exemplare  | 45,00                |
| b) über 2.000 Exemplare   | 90,00                |
| 5.2. für Plakate, Poster, Buchumschläge, Covers   | 200,00               |
| 5.3. für Postkarten und Kalender  | 50,00                |
| 5.4. für Filme und Fernsehsendungen   | 100,00               |
| Im Interesse wissenschaftlicher, kultureller und<br>heimatkundlicher Anliegen kann von der Erhebung einer<br>Gebühr abgesehen werden. |                      |
| <b>6. Führungen im Rathaus mit Reichsstädtischem Archiv</b>   |                      |
| 6.1. öffentliche Führungen werktags   | 2,50                 |
| ermäßigt  | 2,00                 |
| 6.2. Führung angemeldeter Gruppen   | 20,00                |
| zzgl. pro Person  | 1,50                 |
| ermäßigt  | 1,00                 |

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Mühlhausen, den 14.07.2010 Siegel

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 01.06.2010 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und mit Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 23.06.2010 zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Außenbereichssatzung "Danielsberg"**

---

Die vom Stadtrat am 15.04.2010 beschlossene Außenbereichssatzung "Danielsberg", bestehend aus dem Text und dem Lageplan, wurde gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Der Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung "Danielsberg" wird hiermit bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen in Kraft. Jedermann kann die Außenbereichssatzung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung, Stadtentwicklungsamt, Neue Straße 10, Zimmer 110 während folgender Zeiten

|                         |                        |                         |
|-------------------------|------------------------|-------------------------|
| montags und donnerstags | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr | 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| dienstags               | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr | 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags                | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |                         |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 45 23 29). Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Sind durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Außenbereichssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dies kann nur schriftlich unter Angabe des die Verletzung begründenden Sachverhaltes erfolgen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind sie unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung).

Mühlhausen, den 12.07.2010

gez. Dörbaum  
Oberbürgermeister

Siegel

**Übersichtsplan.jpg**  
**(Außenbereichssatzung Danielsberg)**  
siehe Anlage 1

## **An alle Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern in Mühlhäuser Kindertagesstätten**

---

### **Erhöhung der Elternbeiträge ab dem 01.08.2010**

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Ihr Kind/Ihre Kinder besucht/besuchen eine der 18 Kindertagesstätten in Mühlhausen. Die ErzieherInnen und die Träger der Einrichtungen geben jeden Tag das Beste, damit ihr Kind/ihre Kinder optimal betreut werden kann/können. Die Stadt Mühlhausen hat ebenfalls ein großes Interesse an einer hoch qualitativen Betreuung der Kinder. Das zeigt sich u. a. auch in den enormen finanziellen Aufwendungen, mit denen die Stadt die Einrichtungen saniert und modernisiert bzw. die Sanierung bezuschusst hat.

In Mühlhausen gehen derzeit 1.356 Kinder in die Kindertagesstätten. Die Betreuung der Kinder und die Bewirtschaftung der Gebäude kosten Geld: *monatlich 513,00 € je Kind und Platz*, was dem Durchschnitt in Thüringen entspricht. Die Erhaltungs- und Sanierungskosten der Gebäude sind dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Diese 513,00 € werden zurzeit mit einem durchschnittlichen Elternbeitrag i. H. v. *92,00 €* refinanziert. Das entspricht knapp 18 % der Gesamtkosten. Weitere *117,00 €* erstattet der Freistaat Thüringen im Rahmen der Landespauschale (23 %). Damit bleibt ein Betrag i. H. v. *304,00 €*, den die Stadt Mühlhausen für jeden Kita-Platz im Monat aufbringt. *Im Jahr 2010 sind dies insgesamt 4,1 Mio. €.*

Für die Stadt Mühlhausen wird es angesichts der anstehenden Kürzungen von Bund und Land zunehmend schwieriger, diesen Betrag in Zukunft zu stemmen. Ihr liegt aber auch viel daran, den Trägern die Möglichkeit zu geben, ihre Konzepte weiter zu entwickeln. Auch dadurch steigen die Kosten.

In einer Beratung am 12.05.2010 wurde daher von den Trägern der Kindertagesstätten und der Stadt Mühlhausen vereinbart, die Elternbeiträge um 20,00 € je Kind im Monat ab dem neuen Kindergartenjahr (01.08.2010) zu erhöhen. Für die Stadt Mühlhausen hat dies der dafür zuständige Hauptausschuss in seiner Sitzung am 13.07.2010 bestätigt. *Wichtig:* Die bisher geltende Regelung zur Berechnung der monatlichen Elternbeiträge bleibt bestehen (Berechnungsbeispiele siehe Anlage).

Trotz dieser Erhöhung liegen die Elternbeiträge in Mühlhausen nach wie vor unter dem landesweiten Durchschnitt in Thüringen.

Den Trägern der Kindertagesstätten und der Stadtverwaltung Mühlhausen ist dieser Schritt nicht leicht gefallen. Wir bitten Sie um Verständnis für die Erhöhung der Elternbeiträge.

Weitere Informationen zu den neuen Elternbeiträgen erhalten Sie in allen Kindertagesstätten, bei den Trägern und der Stadtverwaltung Mühlhausen.

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtverwaltung Mühlhausen  
ASB KV Unstrut-Hainich e.V.  
AWO KV Mühlhausen e.V.  
Priorat für Kultur und Soziales gemn. e.V.  
Evangelisches Kirchspiel Mühlhausen  
Evangelische Kirchengemeinde Felchta  
Katholische Pfarrgemeinde St. Josef

## Anlage zum Elternbrief

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder. Das erste kindergeldberechtigte Kind entspricht K1, das zweite kindergeldberechtigte Kind entspricht K2, usw. Der monatliche Beitrag errechnet sich wie folgt:

|                                 | <u>alt</u> | <u>neu (ab 01.08.2010)</u> |
|---------------------------------|------------|----------------------------|
| Familie mit 1 Kind:             | 105,00 €   | 125,00 €                   |
| Familie mit 2 Kindern:          | je 90,00 € | je 110,00 €                |
| Familie mit 3 Kindern:          | je 75,00 € | je 95,00 €                 |
| Familie mit 4 Kindern:          | je 60,00 € | je 80,00 €                 |
| Familie mit 5 und mehr Kindern: | je 45,00 € | je 65,00 €                 |

### Beispiele:

1. Familie mit zwei kindergeldberechtigten Kindern:  
K1 und K2 werden in der Kita betreut.  
→ monatlicher Elternbeitrag: 220,00 € (Beitrag für K1 und K2 jeweils 110,00 €)
  
2. Familie mit zwei kindergeldberechtigten Kindern:  
K1 ist Schulkind, K2 wird in der Kita betreut  
→ monatlicher Elternbeitrag: 110,00 € (Beitrag für K2)
  
3. Familie mit drei kindergeldberechtigten Kindern:  
K1, K2 und K3 werden in der Kita betreut  
→ monatlicher Elternbeitrag: 285,00 € (Beitrag für K1, K2 u. K3 jeweils 95,00 €)
  
4. Familie mit drei kindergeldberechtigten Kindern:  
K1 ist Schulkind, K2 und K3 werden in der Kita betreut  
→ monatlicher Elternbeitrag: 190,00 € (Beitrag für K2 u. K3 jeweils 95,00 €)

## **Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes zum 01.08.2010**

---

**Parallel zur Änderung des Thüringer Kindertagesstättengesetzes tritt zum 01.08.2010 das geänderte Thüringer Erziehungsgeldgesetz in Kraft.**

**Nachfolgend haben wir die wichtigsten Änderungen zusammengestellt:**

- Das Thüringer Erziehungsgeld ist einkommensunabhängig und wird ab 01.08.2010 als Anschlussleistung an das Bundeselterngeld für die Dauer von höchstens zwölf Lebensmonaten gezahlt.
- Im Unterschied zum bisher geltenden Recht hat nur derjenige einen Anspruch auf Erziehungsgeld, der sein Kind nicht oder nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lässt.
- Auch nach neuem Recht beträgt das Erziehungsgeld für das erste Kind 150 Euro, für das zweite Kind 200 Euro, für das dritte Kind 250 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro monatlich. Für die Festlegung der Ordnungszahl der Kinder ist die Kindergeldberechtigung maßgeblich.
- Bei einer Betreuung von nicht mehr als fünf Stunden täglich (Nachweis ist vorzulegen) steht ein um 75 Euro verringerter Monatsbetrag zu.
- Wird das Kind mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut, besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld in Höhe des die 150 Euro übersteigenden Betrages (Erhöhungsbetrag), wenn das Kind ältere kindergeldberechtigte Geschwister hat.
- Die Abtretung des Erziehungsgeldes für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Kindertagespflege entfällt.
- Für die ab **01.08.2009** geborenen Kinder besteht ein Anspruch auf Erziehungsgeld frühestens ab 13. bzw. 15. Lebensmonat. Es wird jedoch nicht vor dem Ende des Bezuges von Elterngeld gewährt. *Die Verlängerung des Elterngeldauszahlungszeitraumes bleibt unberücksichtigt.*
- Die zwischen dem **01.08.2008** und dem **31.07.2009** geborenen Kinder sind ebenfalls anspruchsberechtigt und zwar frühestens ab 01.08.2010.
- Die Rückwirkung von Anträgen wird von sechs auf drei Monate verkürzt.

Darüber hinaus werden gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Erziehungsgeldgesetz (Übergangsbestimmung) die für die zwischen dem 01.08.2007 und dem 31.07.2008 geborenen Kinder ergangenen Bescheide der neuen Rechtslage angepasst. Das bedeutet, dass die Abtretung zum 01.08.2010 entfällt. Der Erhöhungsbetrag wird weiter gewährt, wenn das Kind ältere kindergeldberechtigte Geschwister hat. Bei einer Betreuung von nicht mehr als fünf Stunden täglich steht ein um 75 Euro verringerter Monatsbetrag zu.

Stellen Sie bitte nur dann einen Antrag auf Thüringer Erziehungsgeld, wenn die o. g. Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Für das erste Kind, das mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, entfällt zukünftig die Antragstellung.

Der Antrag auf Gewährung von Thüringer Erziehungsgeld, Anlage zum Antrag und das Informationsblatt stehen auf der Homepage der Stadtverwaltung Mühlhausen zum Download zur Verfügung: [www.muehlhausen.de](http://www.muehlhausen.de) (Rathaus / Formulare/ Amt für Jugend, Sport und Soziales)

Folgende Unterlagen sind mit dem vollständig ausgefüllten Antrag auf Thüringer Erziehungsgeld einzureichen:

- Geburtsurkunde des anspruchsberechtigten Kindes
- Kindergeldnachweis (Kindergeldbescheid **und** aktuellen Kontoauszug)
- Bundeselterngeldbescheid

- Früherkennungsuntersuchung U6
- Personalausweis des/r Antragstellers/in

Falls Sie noch Fragen zum Thüringer Erziehungsgeld haben, wenden Sie sich bitte an die Erziehungsgeldstelle bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstr. 25 oder telefonisch an 03601 452253.

gez. Amt für Jugend, Sport und Soziales

# IMPRESSUM

## **Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen**

### **Herausgeber:**

Stadt Mühlhausen/Thüringen

### **Verlag und Druck:**

Verlag + Druck Linus Wittich KG  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77/ 20 50 – 0, Fax 0 36 77/ 20 50 – 21

### **Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:**

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

### **Bezug:** Das Amtsblatt ist erhältlich

im Hauptamt Ratsstraße 19  
in der Tourist-Information Ratsstraße 20

### **Einzelbezug:**

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar:  
Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19,  
99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

### **Leserzuschriften:**

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt  
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

### **Verantwortlich für den Anzeigenteil:**

Andreas Barschtipan  
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.  
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.  
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

### **Verlagsleiter:**

Mirko Reise

### **Erscheinungsweise:**

in der Regel monatlich,  
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte  
der Stadt Mühlhausen